

## Hilfen in der Krise – Indexierung, Inflationsausgleichsprämie

Verehrte/r Leser/innen meiner monatlichen Editorials, so wie sich die Krise verstetigen und weiter verschärfen wird, so wichtig erscheint mir mein Engagement, Hilfen anzubieten bzw. auf mögliche Entlastungen hinzuweisen.

In meinem Editorial November 2022 möchte ich Sie auf ein Thema aufmerksam machen, das oftmals unberücksichtigt bleibt.

**Preisindex** in Zeiten von Inflation und steigenden Preisen aktueller denn je.

### Begriff

Unter einem Preisindex versteht man eine volkswirtschaftliche Kennzahl für die Entwicklung von ausgewählten Preisen unter Angabe der Veränderung von Preisen für Güter und Dienstleistungen eines bestimmten Warenkorbs.

Aufgrund verschiedener Zusammensetzungen von Warenkörben gibt es auch mehrere Preisindizes.

Beispiele: Verbraucherpreisindex, Index der Einzelhandelspreise, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Index der Großhandelsverkaufspreise, Index der Einfuhrpreise, Index der Ausfuhrpreise.

Der am weitesten in Verträgen vorkommende Preisindex ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Dieser Preisindex weist nach, wie sich die Lebenshaltung der privaten Haushalte infolge von Preisänderungen, aber unbeeinflusst von Änderungen im Konsumverhalten, verteuert oder verbilligt.

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland ist oftmals in Verbindung mit Wertsicherungsklauseln in längerfristigen Vertragsbeziehungen (z. B. Mietverträgen) vorzufinden.

In meiner täglichen Beratertätigkeit stelle ich immer wieder fest, dass derartige Wertsicherungsklauseln vereinbart, jedoch nur selten überprüft und umgesetzt werden.

Ein aktueller Beispielfall soll aufzeigen, welche Folgen durch fehlende Überprüfung und Umsetzung entstehen können.

Im besagten Mietvertrag (2015) ist die Anpassung der Miete vorgesehen und geregelt.

*„Bei einer Berechnungsweise mittels Schwellenwerten (wg. vereinbarter „mehr als 5%-Regelung“) unter Beachtung des Verbraucherpreisindex für Deutschland ergibt sich folgende Anpassungsfolge...“*

Auftragsgemäß habe ich die notwendige Aktualisierung der Anpassungsgrundlage in einer Zeitreihe ab 2016 hinsichtlich zwischenzeitlich eingetretener Anpassungsvoraussetzungen geprüft.

Folgende Ergebnisse kamen zustande:

- Eine Anpassung des Vertrages hätte ohne zeitliche Begrenzung erfolgen müssen ab Januar 2019. Die prozentuale Veränderung vom Indexstand des Monats Januar 2016 bis zum Indexstand des Monats Dezember 2018 beträgt **5,3 %**.
- Eine weitere Anpassung des Vertrages hätte ohne zeitliche Begrenzung erfolgen müssen ab Januar 2022. Die prozentuale Veränderung vom Indexstand des Monats Januar 2019 bis zum Indexstand des Monats Januar 2019 beträgt **7,4 %**.
- Eine weitere Anpassung des Vertrages hätte ohne zeitliche Begrenzung erfolgen müssen ab Mai 2022. Die prozentuale Veränderung vom Indexstand des Monats Januar 2019 bis zum Indexstand des Monats Januar 2022 beträgt **5,2 %**.

Beraterhinweis:

Der aktuelle Indexstand vom Monat September 2022 beträgt 121,1. Die prozentuale Veränderung vom Indexstand des Monats Mai 2022 bis zum aktuellen Indexstand beträgt 3,2 %.

Infolge des vereinbarten Verbraucherpreisindex für Deutschland hat sich seit 1.1.2016 bis 30.09.2022 der vereinbarte Mietzins um 21,10 % nach oben verändert.

**FAZIT:**

Bei einer angenommenen Mietgröße von ursprünglich **10.000,00 EUR** bedeutet dies eine Anpassung durch die vereinbarte Indexierung in Höhe von 2.110,00 EUR, was zu einer neuen Mietgröße von **12.110,00 EUR** führt.

**Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei**

Eine weitere „gute Tat“ stellt uns die Bundesregierung mit der Inflationsausgleichsprämie, als Teil des dritten Entlastungspakets vom 3.9.2022 vor.

„Der Bund ist bereit, bei zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von bis zu 3.000,00 Euro von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien“, so der Text zu diesem „Wumms“ unter Punkt 10 des Beschlusses.

Im Klartext heißt das, dass Sie als Arbeitgeber ab dem 26. Oktober 2022 ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000,00 Euro gewähren können.

Großzügig wurde der Begünstigungszeitraum bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Bemerkenswert ist die Annahme der Steuer**minder**einnahmen, die das Bundesfinanzministerium mit rund 1,2 Milliarden Euro quantifiziert. Bei der Berechnung hat man allein die Unternehmenssteuern infolge der Gewinnminderung durch Abzug der Zahlungen als Betriebsausgaben herangezogen.

Bei aller Euphorie über diese „generöse Unterstützung“ muss beachtet werden, dass Arbeitnehmer keinen gesetzlichen Anspruch auf die 3.000,00 Euro-Prämie haben.

Die Neigung der Arbeitgeber, die Sonderzahlung zu leisten wird geschmälert dadurch, dass kein Ersatz durch den Bund – in analoger Anwendung zur 300,00 EUR-Energiepauschale – geleistet wird.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Arbeitgebern durch die Auszahlung der Prämie eine Nettobelastung von ca. 1.500,00 EUR/pro AN (3.000,00 EUR abzgl. Steuervorteil wg. Betriebsausgabenabzug) verbleibt.

Anmerkungen:

*Aufgrund der bestehenden Personalknappheit in vielen Betrieben, ist die Zahlung oftmals unausweichlich, da ansonsten weiterer Personalschwund droht. Dass sich die Bundesregierung die Inflationsausgleichsprämie als „ihren Beitrag“ zur Hilfe in Krisenzeiten anrechnet, ist mehr als bemerkenswert.*

*Bei Betrachtung der beschlossenen Vorgehensweise zur Erlangung der Inflationsausgleichsprämie ist davon auszugehen, dass in erster Linie die Arbeitnehmer begünstigt werden, deren Arbeitgeber tarifrechtlich gebunden sind. Unabhängig davon werden mit Sicherheit alle Beamten und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst diese Prämie erhalten.*

**Fazit:**

So gut die Inflationsausgleichsprämie an sich klingt, kommt durch die Art und Weise, die Prämie zu erhalten, bei vielen Bürgern Enttäuschung auf.

Statt die Arbeitgeber mit einem **regierungsamtlichen Appell** zu vergattern, steuerfreie Zahlung (ohne gesetzlichen Anspruch) zu leisten, wäre – wenn schon gewollt – eine direkte Hilfe durch den Bund bzw. die Bundesländer angesagt.

Mit der jetzt gewählten Vorgehensweise wird in vielen Fällen die notwendige Unterstützung für Arbeitnehmer ausbleiben, weil die Arbeitgeber selbst nicht in der Lage sind, diese Belastungen zu tragen. Darüber hinaus sind damit Schwierigkeiten, wie atmosphärische Spannungen mit der Belegschaft bei Nichtzahlung, verbunden, die von der verantwortlichen Politik komplett ausgeblendet werden.

Es drängt sich der Eindruck auf, mit diesem Instrument die Arbeitgeber als unsolidarisch hinzustellen, was in vielen Fällen bei Nichtzahlung wohl erreicht werden dürfte.

Eine falsche Regierungsstrategie in unruhigen Zeiten, die mehr statt weniger Solidarität und gesellschaftlichen Zusammenhalt benötigt.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

**Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©